

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2007 0221

Ausfertigungstext

Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr

Vom 10. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 21 eingefügt:

„§ 21 Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

(1) ¹Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung. ²Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden. ³Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG. ⁴Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die statt seiner die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält.

(2) ¹Das Land gewährt den örtlichen Trägern und den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnehmen, als Ausgleich für die Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung eine besondere Finanzhilfe. ²Die besondere Finanzhilfe bemisst sich nach der Anzahl der Kinder, die nach Absatz 1 eine Tageseinrichtung unentgeltlich besuchen. ³Die Finanzhilfe beträgt je Kind 120 Euro monatlich; sie erhöht sich je Kind auf 160 Eu-

ro monatlich, wenn die Betreuungszeit mindestens acht Stunden an jeweils fünf Tagen in der Woche beträgt. ⁴Die Regelung des Satzes 3 wird erstmals zum 1. August 2011 hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Beträge überprüft.

(3) ¹Der Anspruch gemäß Absatz 1 Satz 1 der Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden, wird durch nachträgliche Erstattung gewährleistet. ²Sie ist in der Höhe begrenzt durch den vom örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, zur Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung höchstens für die betreffende Betreuungszeit aufgewendeten Betrag.“

2. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§§ 16 und 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 16, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2“ ersetzt.

3. Der bisherige § 22 wird § 23.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Hannover, den 10. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident